



Best choice.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kauf von Gütern

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Bystronic Laser AG (Bystronic) für die Geschäftsbeziehungen zu ihren Lieferanten (Lieferanten). Wenn nichts anderes vereinbart wurde, liegen sie unseren Angebotsanfragen, Bestellungen und Kontrakten zugrunde. Von diesen AEB kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Bystronic und dem Lieferanten abgewichen werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Lieferanten vorlegt – z.B. bei der Abgabe eines Angebots oder der Bestätigung einer Bestellung – werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen Bystronic nicht widerspricht.

2. Offerten

- 2.1 Die Erstellung von Offerten durch den Lieferanten erfolgt für Bystronic kostenlos.
- 2.2 Die Offerte wird gemäss Angebotsanfrage erstellt. Etwaige Abweichungen müssen vom Lieferanten deutlich gekennzeichnet werden.
- 2.3 Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt die Offerte für eine Dauer von 3 Monaten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Liefervertrag kommt auf schriftliche Bestellung von Bystronic hin mit dem Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bei Bystronic zustande. Bei Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen diese Abweichungen deutlich hervorgehoben werden.
- 3.2 Geht die Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum bei Bystronic ein, gilt der Vertrag zu den in der Bestellung enthaltenen Bedingungen, einschliesslich dieser AEB, als abgeschlossen.
- 3.3 Abrufbestellungen unter einem Mengenkontrakt werden mit ihrem Zugang beim Lieferanten verbindlich.
- 3.4 Bystronic ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ohne Entschädigungsfolgen von einer Bestellung zurückzutreten.
- 3.5 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise. Bei Bestellungen ohne Preis oder mit Richtpreis bedarf die Auftragsbestätigung des Lieferanten der Zustimmung von Bystronic.

4. Unterlagen

- 4.1 Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Matrizen, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum von Bystronic. Ohne die schriftliche Zustimmung von Bystronic dürfen diese Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen auch nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden. Etwaige Urheberrechte stehen Bystronic zu. Auf Verlangen sind Bystronic alle Unterlagen herauszugeben und etwaige Kopien zu vernichten.
- 4.2 Von Bystronic beigestellte oder bezahlte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Modelle, Formen usw. stehen im Eigentum von Bystronic und sind entsprechend zu kennzeichnen. Sie sind zweckmässig zu lagern und in Stand zu halten und gegen alle Schäden und Verluste zu versichern. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Bystronic weder geändert, vernichtet noch für Dritte genutzt werden. Dem Lieferanten steht in keinem Fall ein Retentionsrecht zu.

5. Lohnarbeit

- 5.1 Die von Bystronic zur Bearbeitung beigestellte Ware bleibt Eigentum von Bystronic. Bearbeitungsaufträge sowie Veredelungsaufträge sind genau nach Zeichnungen und Normen von Bystronic auszuführen. Die beigestellte Ware ist gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.
- 5.2 An von Bystronic beigestellter Ware hat der Lieferant in keinem Fall ein Retentionsrecht.
- 5.3 Der Lieferant haftet für unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware.

6. Lieferung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt DDP exkl. MWSt (gemäss Incoterms 2010) an den in der Bestellung bzw. Abrufbestellung genannten Lieferort.
- 6.2 Die Liefermenge darf nicht von der vereinbarten Menge abweichen. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind nur nach ausdrücklichem Einverständnis von Bystronic zulässig.
- 6.3 Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware am betreffenden Datum am Lieferort eintrifft.
- 6.4 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Jegliche Lieferverzögerungen sind Bystronic unverzüglich zu melden.
- 6.5 Wird die Lieferzeit nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant ohne weiteres im Verzug. Bystronic ist berechtigt, pro angefangene Woche verspäteter Lieferung 2% vom Lieferwert, höchstens jedoch 10%, als Konventionalstrafe einzufordern.
- 6.6 Darüber hinaus ist der Lieferant Bystronic für alle Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung entstehen, schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch für Bystronic entstandene Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen. Bystronic ist zudem berechtigt, nach unbenutztem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist, auf der weiteren Erfüllung zu beharren und Ersatz weiteren Schadens zu verlangen oder die gesamte Bestellung zu annullieren.

7. Versand, Transport, Verpackung, Rechnung und Zahlung

- 7.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein und die Rechnung müssen folgende Daten unbedingt enthalten:

- a) Vollständige Nummer der Bestellung
- b) Ansprechpartner bei Bystronic bzw. Namen des Warenempfängers
- c) Materialnummer von Bystronic
- d) Bezeichnung der Ware
- e) Liefermenge, Preis pro Stück
- f)) Angaben über Teil- und Restlieferung
- g) Produktionsdatum
- h) Ursprungsland und –Region
- i) Zolltarifnummer (Statistische Warennummer)
- j) Nettogewicht in kg pro Stück.

Jede Warenposition muss mit einer gut sichtbaren Etikette oder einer anderen Bezeichnung versehen sein.

- 7.2 Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Die Rechnung muss aufzeigen, ob Teil- oder Restlieferungen vorgenommen wurden.
- 7.3 Die Rechnungsstellung erfolgt via die elektronische Rechnungsadresse:
AP_CH10_Bystronic@scan.conextrade.com
- 7.4 Rechnungen müssen die Daten/Angaben gemäss 7.1 enthalten. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen werden nicht bearbeitet. Allfällige Verzugszinsforderungen sind bei unvollständigen oder fehlerhaften Rechnungen ausgesetzt.
- 7.5 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Datum der Anlieferung der qualitativ einwandfreien Ware. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage.
- 7.6 Vereinbarte Kostenbeiträge von Bystronic für Formen, Modelle und Werkzeuge sind erst dann zur Zahlung fällig, wenn bemusterte Teile von Bystronic als einwandfrei anerkannt worden sind.
- 7.7 Für Sendungen, die gemäss entsprechender Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und Bystronic ab Werk aus dem Ausland erfolgen, sind rechtzeitig Versandinstruktionen bei Bystronic einzuholen.
- 7.8 Für Beschädigungen der Ware während des Transports, einschliesslich Be- und Entladen, zufolge unzureichender Verpackung, haftet der Lieferant.

8. Gefahr- und Eigentumsübergang

Der Gefahr- und Eigentumsübergang erfolgt mit Annahme der Ware durch Bystronic am vereinbarten Lieferort.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist, keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel hat sowie den vom Lieferanten angebotenen und den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen entspricht und von einwandfreier Qualität ist. Die Ware muss allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort – sofern dieser dem Lieferanten bekanntgegeben wurde – genügen und insbesondere die einschlägigen EU-Richtlinien einhalten. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Leistungen und Lieferungen seiner Zulieferer.
- 9.2 Die zu liefernde Ware muss vom Lieferanten vor Versand geprüft werden. Die gesetzlichen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten von Bystronic sind wegbedungen. Ausgenommen davon sind lediglich offensichtliche äussere Transportschäden, die innert zehn Tagen dem Lieferanten anzuzeigen sind.
- 9.3 Ein Serienmangel liegt vor, wenn gleiche oder gleichartige Mängel an mehr als 5 % der gleichen, in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Rügeerhebung gelieferten Ware auftreten. Rügt Bystronic einen Serienmangel, so betrifft diese Rüge alle gleiche Ware, für welche die Gewährleistungsfrist gemäss Artikel 32 nachstehend im Zeitpunkt der Rügeerhebung noch nicht abgelaufen ist. Die Geltendmachung eines Serienmangels setzt voraus, dass der Lieferant innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Rügeerhebung mindestens 100 Stück der gleichen Ware an Bystronic geliefert hat.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate ohne Schichtbegrenzung ab Lieferung der qualitativ einwandfreien Ware. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, gelten diese.
- 9.5 Mangelhafte Lieferungen berechtigen Bystronic während der gesamten Gewährleistungsfrist nach freier Wahl entweder Ersatzlieferung oder Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die gerügten Mängel nicht sofort zu beheben vermag, ist Bystronic berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen. Leistet der Lieferant innerhalb der von Bystronic gesetzten Frist keine Nachbesserung oder ist diese nicht erfolgreich, ist Bystronic zur Annullierung der ganzen Bestellung berechtigt. Der Lieferant ist in jedem Fall und verschuldensunabhängig zum vollen Schadenersatz (einschliesslich Transportkosten, Reisekosten, Ein- und Ausbaurkosten, Ersatz von Mangelfolgeschäden) verpflichtet.
- 9.6 Liegt ein Serienmangel vor, steht Bystronic zusätzlich zu den Rechten gemäss Artikel 33 vorstehend ein Wahlrecht zur Behebung des Serienmangels zu. Bystronic kann nach diesem Wahlrecht entweder:
 - a) vom Lieferant verlangen, dass dieser sämtliche gelieferte Ware auf seine Kosten gegen neue, mangelfreie Ware austauscht, ungeachtet ob die einzelnen Stücke mangelhaft sind oder nicht; oder
 - b) vom Lieferant auf seine Kosten eine Prüfung sämtlicher gelieferter Ware und den Ersatz oder die Nachbesserung der bei dieser Prüfung als mangelhaft beurteilten Ware verlangen.
- 9.7 Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate, dauert aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung.
- 9.8 Die Annahme und Bezahlung der Ware schliesst spätere Mängelrügen durch Bystronic nicht aus.
- 9.9 Die vorgängige Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen etc. des Lieferanten durch Bystronic beschränkt die Gewährleistungsrechte von Bystronic nicht.
- 9.10 Der Lieferant gewährleistet während mindestens zehn Jahren, berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung von Waren, die Lieferung von Ersatzteilen.
- 9.11 Bystronic ist nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Audits durchzuführen.

10. CE-Konformität

Die zu liefernde Ware hat hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Waren, die in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer EU-Richtlinien fallen, haben deren Vorschriften zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und die Richtlinie 2014/30/EU über elektromagnetische Verträglichkeit und ihrer jeweiligen künftigen Änderungen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten zu prüfen, welche Richtlinien zu beachten sind. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformitäten vorzulegen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt und Bystronic hat Anspruch auf Schadenersatz.

11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der Ware keine Schutzrechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat Bystronic von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

12. Produkthaftung

12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Bystronic von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

12.2 Der Lieferant hat Bystronic über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen seiner auch von Bystronic bezogenen Produkte zu unterrichten. Falls Bystronic wegen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen muss, ist der Lieferant Bystronic für die ihr entstehenden Kosten ungeachtet eines Verschuldens schadenersatzpflichtig.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden und für Ein- und Ausbaurkosten abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Versicherungsdeckung des Lieferanten begrenzt die Schadenersatzansprüche von Bystronic nicht.

13. Ethische Standards

Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl bei seinen eigenen Tätigkeiten und Erfüllungshandlungen als auch bezüglich seiner Zulieferer und weiterer Vertragspartner die Einhaltung grundlegender ethischer Standards, wie insbesondere Achtung der Menschenrechte gemäss lokaler Rechtsordnung und Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte der UNO, Verzicht auf Zwangsarbeit, Verzicht auf Kinderarbeit, keine Diskriminierung von Mitarbeitenden, Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und –standards sowie Verzicht auf jegliche Form von Korruption, sicherzustellen.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, welche die Geschäftsbeziehung betreffen und weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln und sie nicht für eigene oder andere vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Bystronic.

16. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen dem Lieferanten und Bystronic bedürfen der Schriftform. Ist eine Bestimmung dieser AEB unwirksam, gilt der übrige Teil der AEB sinngemäss trotzdem.

17. Höhere Gewalt

Im Falle von Höherer Gewalt können die Vertragspartner nicht wegen Nicht-Erfüllung des Vertrages belangt werden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bestellungen und Lieferungen unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von Bystronic.